

## Sitzung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012

**Anwesend:** die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;  
Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN,  
Schöffen;  
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN,  
Frau Erika MARGRAFF (während der Sitzung vereidigtes Gemeinderatsmitglied), Ludwig HEINEN,  
Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, Frau Sabine CREMER, José HECK,  
Albert SCHUGENS und Frau Marie-Pierre SCHOMMER, Ratsmitglieder;  
Manfred GILLESSEN, Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG

1. Prüfung und Bestätigung der Befugnisse der Gewählten, Frau Erika MARGRAFF.
  2. Eidesleistung und Einführung von Frau Erika MARGRAFF als Gemeinderatsmitglied.
  3. Protokolle.
  4. Genehmigung einer neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates.
  5. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2012 des ÖSHZ Bütgenbach.
  6. Genehmigung des Haushaltsplans 2013 des ÖSHZ.
  7. Jahresbericht über die Lage der Verwaltung – Wirtschaftsjahr 2011/2012.
  8. Genehmigung der Forstkulturpläne des Jahre 2013.
  9. Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2013.
  10. Genehmigung der Dotation 2013 an die Polizeizone „Eifel“.
  11. Genehmigung des Funktionszuschusses 2013 an den Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.
  12. Zusammenstellung der Ausschüsse innerhalb des Gemeinderates. Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse.
  13. Festlegung der politischen Zusammenstellung des Gemeinderates im Hinblick auf die Besetzung der Verwaltungsgremien in den Interkommunalen Gesellschaften, deren Mitglied die Gemeinde ist.
  14. Kommunalen, beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität – Einleiten des Verfahrens zur Erneuerung des Ausschusses.
  15. IMMOBILIEN:
    - a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“. Antrag der Firma JOUCK & Sohn, Bütgenbach.
    - b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“. Antrag der Firma HOTIBA, Herresbach.
    - c. Verkauf durch die FAYMONVILLE AG im Gewerbegebiet „Domäne“. Verzicht auf einen Rückkauf.
  16. Genehmigung der abgeänderten Beerdigungs- und Friedhofsordnung für die Friedhöfe auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach. Anpassung an das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.
  17. Genehmigung einer Anpassung der Steuern und Gebühren auf Beisetzungen und Friedhofskonzessionen.
  18. Genehmigung einer Anpassung der Verwaltungspolizeilichen Verordnung der fünf Eifelgemeinden.
- 

### **1° Prüfung und Bestätigung der Befugnisse der Gewählten, Frau Erika MARGRAFF.**

Auf Grund dessen, dass Frau Erika MARGRAFF, Gewählte der Liste 11 (GFA - Wechsel), anlässlich der Einführungssitzung vom 03. Dezember aus gesundheitlichen Gründen ihren Eid als Gemeinderatsmitglied nicht ablegen konnte;

*In Anbetracht, dass Frau MARGRAFF daher in der vorgeschriebenen Form ein zweites Mal zur Vereidigung vorgeladen wurde;*

*Nachdem der Vorsitzende den Bericht des Gemeindegremiums über die Prüfung der Befugnisse von Frau MARGRAFF verlesen hat, und zwar wonach diese:*

- weiterhin alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen ist;
- sich nicht in einem in den Artikeln L1125-1 bis L1125-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Fall der Unvereinbarkeit befindet;
- nicht im Sinne von Artikel L1125-3 des KLDD mit einem anderen Gewählten verwandt oder verschwägert ist;

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung der Befugnisse nichts im Wege steht und Frau MARGRAFF Erika als Gemeinderatsmitglied eingeführt werden kann:

**BESTÄTIGT** demnach:

- die Befugnisse von Frau MARGRAFF Erika, Gewählte der Liste 11 (GFA - Wechsel).

## **2° Eidesleistung und Einführung von Frau Erika MARGRAFF als Gemeinderatsmitglied.**

Vor dem Vorsitzenden, Bürgermeister Emil DANNEMARK, leistet Frau Erika MARGRAFF den in Artikel L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Eid, und zwar:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.“

## **3° Protokolle.**

Das Protokoll der Sitzung vom 21.11.2012 wird mit 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen (Schöffe FRANZEN, die Ratsmitglieder Frau Sabine CREMER, José HECK, Albert SCHUGENS und Frau Marie-Pierre SCHOMMER) genehmigt.

Das Protokoll vom 3. Dezember 2012 wird mit 16 Stimmen bei einer Enthaltung (Frau MARGRAFF) genehmigt.

## **4° Genehmigung einer neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates.**

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-18, in dem bestimmt wird, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet;

In der Erwägung, dass diese Geschäftsordnung außer den Bestimmungen, die aufgrund dieses Kodex darin festgehalten werden müssen, ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthalten kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nachdem ein Vorschlag von RM HEINDRICHS auf Abänderung des Artikels 5 (...drei Tage vor einer Gemeinderatsitzung keine Sitzung eines Ausschusses, ausgenommen Fälle der Dringlichkeit...) mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) abgelehnt wurde,

Nachdem ein Vorschlag von RM HEINDRICHS auf Abänderung des Artikels 18 (...Zustellung der Einladung vor 12 Uhr...) mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) abgelehnt wurde,

Nachdem ein Vorschlag von RM HEINDRICHS auf Abänderung des Artikels 46 (...das Protokoll soll ebenfalls die Fragen der Ratsmitglieder in der Sitzung enthalten...) mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) abgelehnt wurde,

Nachdem ein Vorschlag von RM HEINDRICHS auf Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung (...Unterlagen zu der Gemeinderatsitzung spätestens am Samstag vor der Sitzung...) mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) abgelehnt wurde:

**BESCHLIESST** mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT,

SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) gegenüber 6 Stimmen dagegen (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

Artikel 1: Nachfolgende Geschäftsordnung des Gemeinderates wird hiermit verabschiedet:

## „TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

### Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

#### Einzigter Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1 - Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2 - Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3 - Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmgleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4 - Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

### Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates

#### Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates

Artikel 5 - Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Sollte der Gemeinderat sich während einem Jahr weniger als zehn Mal versammelt haben, wird während dem darauf folgenden Jahr die in Artikel 8 der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnte Anzahl Gemeinderatsmitglieder (in Anwendung des Artikels L1122-12, Abs. 2 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung), die für das Ermöglichen einer Einberufung des Gemeinderates notwendig sind, auf ein Viertel der amtierenden Gemeinderatsmitglieder herabgesetzt.

#### Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 6 - Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7 - In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - , an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8 - Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel L1122-12 Absatz 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

#### Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden

Artikel 9 - Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10 - Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss eine Erläuterungsnotiz, ggf. ein Beschlussentwurf beigefügt werden.

Artikel 11 - Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden

Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12 - Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder dem Gemeindesekretär wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per Fax oder E-Mail muss bis 12.00 Uhr vorliegen bzw. eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag voraus geht.

b) dem Vorschlag gemäß Artikel 10 der vorliegenden Ordnung eine Erläuterungsnotiz, ggf. ein Beschlussentwurf beigefügt werden muss, wenn er Anlass zu einem Beschluss gibt,

c) es einem Mitglied des Gemeindegremiums untersagt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Unter "fünf vollen Tagen" versteht man fünf Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem der Bürgermeister oder der Gemeindesekretär den nicht in der Tagesordnung eingetragenen Vorschlag erhält, und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Gemeindesekretär bzw. das Gemeindesekretariat leitet die zusätzlichen Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sofort an die Mitglieder weiter.

Abschnitt 4 - Behandlung der Punkte der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen in öffentlicher Sitzung oder in geschlossener Sitzung (Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Artikel 13 - Unbeschadet der Artikel 14 und 15 sind die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich.

Artikel 14 - Außer wenn der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung beratschlagen muss, kann er im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 - Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personenfragen behandelt werden. Sobald eine solche Frage angeschnitten wird, ordnet der Vorsitzende an, dass diese Sache in geschlossener Sitzung behandelt wird.

Artikel 16 - Ist die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich, dürfen nur folgende Personen anwesend sein:

- die Ratsmitglieder,
- der Sekretär,
- und gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen.

Artikel 17 - Außer in Disziplinarsachen darf die geschlossene Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung für notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes unter Ausschluss der Öffentlichkeit fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 - Frist zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem die Sitzung stattfindet

Artikel 18 - Außer in dringenden Fällen ergeht die Einladung an die Gemeinderatsmitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich an dem Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit genügender Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist wird auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel L1122-17 Absatz 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung die Rede ist.

Unter "sieben vollen Tagen" und "zwei vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden bzw. zwei Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Artikel 19 - Für die Anwendung des Artikels 18 dieser Geschäftsordnung und der Einladung "am Wohnsitz" ist Folgendes zu verstehen: Die Einladung wird per Bote oder aber mittels Postzustellung zum Wohnsitz der Ratsmitglieder befördert.

Unter "Wohnsitz" versteht man die Adresse, unter der das Ratsmitglied im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

In Ermangelung der als Empfangsbestätigung dienenden Unterschrift des Ratsmitgliedes, ist die von einem (einer) Gemeindeangestellten bestätigte Hinterlegung der Einladung im bestimmten Briefkasten gültig.

### Abschnitt 6 - Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder

Artikel 20 - Unbeschadet des Artikels 22 werden den Ratsmitgliedern ab Versand der Tagesordnung für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen alle sich darauf beziehenden Dokumente an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Öffnungszeiten der Büros können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

Artikel 21 - Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Gemeindesekretär bestimmten Gemeindebeamten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte über die Dokumente, die zu den in Artikel 20 erwähnten Akten gehören.

Die Gemeinderatsmitglieder, die solche Auskünfte wünschen, vereinbaren mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Uhrzeit ihres Besuchs.

Artikel 22 - Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in der der Gemeinderat über den Haushaltsplan, eine Abänderung des Haushaltsplans oder die Rechnungslegung zu beraten hat, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Entwurfs des Haushaltsplans, des Entwurfs der Haushaltsplanabänderung oder der Rechnungslegung zukommen.

Unter "sieben vollen Tagen" versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Entwurf des Haushaltsplans, den Entwurf der Haushaltsplanabänderung oder die Rechnungslegung erhalten, und der Tag der Sitzung nicht in der Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so zugestellt wie er im Gemeinderat zur Beratschlagung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung. Dem Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.

Der Bericht enthält eine Synthese des Haushaltsentwurfs und der Rechnungslegung. Außerdem bestimmt der Haushaltsbericht die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde, sowie alle zweckdienlichen Informationen und der Rechnungslegungsbericht gibt eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich die Rechnungslegung bezieht.

Bevor der Gemeinderat beratschlagt, kommentiert das Gemeindegremium über den Inhalt des Berichtes.

### Abschnitt 7 - Information der Presse und der Einwohner

Artikel 23 - Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in den Artikeln L1122-13, L1122-23 und L1122-24 Absatz 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Einberufung des Gemeinderates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Gemeindehaus zur Kenntnis gebracht sowie durch:

- eine Bekanntmachung in der lokalen Presse,
- eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde.

Die interessierten Einwohner der Gemeinde werden auf ihren Antrag hin und binnen einer angemessenen Frist gegen Zahlung einer Gebühr, die auf 5€ festgelegt ist und den Selbstkostenpreis nicht übersteigen darf, über die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladungen gemäß Artikel L1122-13 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hinzugefügt worden sind.

### Abschnitt 8 - Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

Artikel 24 - Unbeschadet der in Artikel L1122-15 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Norm für die vor der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat liegende Periode, ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter befugt, den Vorsitz der Sitzungen des Gemeinderates zu führen.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel L1123-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

### Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 25 - Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen. Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 26 - Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzte Uhrzeit eröffnen.

Artikel 27 - Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

Artikel 28 - Unbeschadet des Artikels L1122-17 Absatz 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Artikel 29 - Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 - Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 31 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 32 - Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
  - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
  - weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
  - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 33 - Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen

Artikel 34 - Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Punkte dürfen nur in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten könnte, behandelt werden.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 35 - Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 36 - Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 - Öffentliche oder geheime Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 37 - Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38 - Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen,

Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 39 - Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder durch deutliches Handheben ab.

Artikel 40 - Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

Artikel 41 - Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 42 - Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung

Artikel 43 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Jafeld oder ein bzw. mehrere Neinfelder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d. h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 44 - Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,

c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 45 - Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 46 - Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte in chronologischer Reihenfolge. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Ebenfalls werden die Anfragen der Bürger gemäß Artikel 68 und folgende vorliegender Geschäftsordnung wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- die Anfragen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge,

- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,

- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,

- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerke.

Artikel 47 - Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 48 - Bei der Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen und verabschiedet.

Artikel 20 der vorliegenden Geschäftsordnung über die Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder findet Anwendung auf das Protokoll der Gemeinderatssitzungen.

Artikel 49 - Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht im Anschluss an die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung und vor der Abstimmung hierüber Bemerkungen über die Abfassung desselben zu machen.

Werden die Bemerkungen angenommen, so wird der Sekretär beauftragt, sofort oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen. Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Kapitel 3 - Ausschüsse, die in Artikel L1122-34 § 1 Absatz 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnt sind

Artikel 50 - Es werden 5 Ausschüsse gegründet. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 7

Gemeinderatsmitgliedern zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen beauftragt. Die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

Ausschuss I: Öffentliche Arbeiten, Wasser-Abwässer, Ländliche Entwicklung

Ausschuss II: Sport, Kultur, Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales

Ausschuss III: Unterricht

Ausschuss IV: Forst- und Landwirtschaft, Umwelt

Ausschuss V: Finanzen, Wirtschaft und Tourismus

Artikel 51 - Der Vorsitz der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse wird jeweils von einem Mitglied des Gemeindegremiums geführt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gemeinderat ernannt, wobei:

a) die Mandate werden Kommission pro Kommission zwischen den verschiedenen, den Gemeinderat bildenden Fraktionen, verteilt, wobei jede Gruppe oder Fraktion proportional zu deren Vertretung im Gemeinderat in der Gesamtzahl der Kommissionen und Ausschüsse, mit mindestens einem Mandat vertreten ist;

b) für die Bezeichnung der Mitglieder der Kommissionen durch den Gemeinderat, schlägt jede im Gemeinderat vertretene Fraktion, einzeln für jede Kommission ihre Kandidaten vor; die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten pro Kommission, entspricht der Anzahl ihr für diese Kommission zustehenden Mandate;

c) die durch die Mehrheit der Mitglieder einer Fraktion unterschriebene Vorschlagsurkunde für Kandidaten, sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates zu überreichen und zwar spätestens drei Tage



vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse steht;

- d) die Gemeinderatsmitglieder, die auf einer selben Liste gewählt wurden oder die auf Fraktionsbildung miteinander verbündeten Listen gewählt wurden, als eine Gruppe bildend betrachtet werden;
- e) Die Sekretariatsarbeit der in Artikel 50 erwähnten Kommissionen und Ausschüsse, wird vom Gemeindesekretär, dem von ihm bezeichneten Gemeindepersonal, dem jeweiligen Vorsitzenden oder durch das von ihm bezeichnete Mitglied wahrgenommen.

Artikel 52 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn dieser oder das Gemeindegremium die Notwendigkeit erachten.

Artikel 53 - Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Geschäftsordnung bezüglich der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates findet Anwendung auf die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse. Bei Dringlichkeit entfällt diese Frist.

Artikel 54 - Die in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse geben ihre Stellungnahme mit absoluter Stimmenmehrheit ab, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 55 - Die Versammlungen der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Das bedeutet, dass unbeschadet des Artikels L1122-34 § 1 Absatz 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung lediglich folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Ausschussmitglieder,
- ggf. der Sekretär,
- gegebenenfalls die zur Verrichtung einer beruflichen Aufgabe herangezogenen Personen,
- Gemeinderatsmitglieder, die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, selbst wenn sie nicht dazu eingeladen worden sind. Diese erhalten aber kein Anwesenheitsgeld.

#### Kapitel 4 - Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Sozialhilferates

Die Konzertierungsversammlung zwischen Gemeindegremium und Präsidium des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums befindet über die Notwendigkeit, das Datum und die Tagesordnung.

#### Kapitel 5 - Verlust der abgeleiteten Mandate des Gemeinderatsmitglieds, das aus seiner politischen Fraktion austritt

Artikel 56 - Gemäß Artikel L1123-1 § 1 Absatz 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bildet das bzw. bilden die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er) eine politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Artikel 57 - Gemäß Artikel L1123-1 §1 Absatz 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gibt das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, von Rechts wegen die gesamten Mandate auf, die es aufgrund seiner Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied als daraus abgeleitete Mandate ausgeübt hat.

Artikel 58 - Im Sinne der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter "abgeleiteten Mandaten" alle vom Gemeinderat aufgrund von Artikel L1122-34 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung in den Interkommunalen, VoG's, Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau und im Allgemeinen in allen Einrichtungen, in denen die Gemeinde vertreten ist, vorgenommenen Bestimmungen und Invorschlagbringungen von Gemeinderatsmitgliedern. Hierbei handelt es sich u. a. um alle Posten in den Generalversammlungen und Verwaltungsräten.

Artikel 59 - "Austritt aus einer politischen Fraktion" heißt, dass das betreffende Gemeinderatsmitglied seinen Beschluss, aus seiner politischen Fraktion auszutreten, dem Gemeinderat schriftlich notifiziert hat.

#### Kapitel 6 - Anfragerecht des Bürgers

Artikel 60 - Jede natürliche Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit sechs Monaten im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen ist, sowie jede juristische Person, deren Gesellschafts- oder Betriebssitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde befindet und die durch eine natürliche Person vertreten ist, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, gilt als Einwohner im Sinne des vorliegenden Artikels.

Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Sozialhilferates verfügen nicht über dieses Recht.

Artikel 61 - Die Einwohner der Gemeinde können das Gemeindegremium während öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates direkt interpellieren. Jeder Bürger, der von seinem Anfragerecht Gebrauch machen will, setzt den Bürgermeister schriftlich über den Gegenstand seines Antrags in Kenntnis und fügt ein Schreiben bei, in dem die gestellte Frage oder die Fakten, zu denen er Erläuterungen beantragt, sowie die Erwägungen, die er vorzubringen wünscht, deutlich angegeben sind.

Artikel 62 - Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

- 1° von einer einzigen Person eingereicht werden;

- 2° als Frage formuliert sein und nicht zu einer mündlichen Aussprache von über zehn Minuten führen;
- 3° sich auf Folgendes beziehen:
  - a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindegremiums oder -rates fällt;
  - b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindegremiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
- 4° von allgemeinem Interesse sein;
- 5° nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- 6° keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7° keine Bitte um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8° keine Bitte um Informationsmaterial darstellen;
- 9° nicht die Erlangung von Ratsschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Artikel 63 - Das Gemeindegremium prüft die Zulässigkeit des Antrags; es schließt jeden Antrag aus, der nicht den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts entspricht (u. a. in Bezug auf die Fristen, das angeführte Thema usw.). Es kann außerdem eine Anfrage ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand bezieht oder die dazu angetan ist, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden.

Die ordnungsgemäßen schriftlichen Anträge werden dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung unter Einhaltung der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates vorgelegt.

Artikel 64 - Die Anfragen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt, ohne erforderliches Quorum, ohne Diskussion, ohne Replik, ohne abschließende Abstimmung. Es wird um die für die Gemeinderatssitzung festgelegte Uhrzeit damit begonnen. Nach diesen Anfragen beginnt die Sitzung des Gemeinderates.

Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

Artikel 65 - Der Bürger verfügt über höchstens 2 Minuten, um seine Anfrage vorzubringen. Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Gemeinderates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der oben festgelegten Zeit.

Der Bürgermeister oder der Schöffe und/oder das vom Bürgermeister darum ersuchte Gemeinderatsmitglied verfügt ebenfalls über höchstens 5 Minuten, um eine Antwort zu geben.

Es dürfen höchstens 3 Anfragen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

Artikel 66 - Ein Gegenstand darf innerhalb zwölf Monaten nur zwei Mal auf dem Anfrageweg vorgebracht werden. Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal eine Anfrage an das Gemeindegremium richten.

Artikel 67 - 3 Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

Artikel 68 - Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch den Bürgermeister angehört.

## TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

### Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 69 - Unbeschadet der Artikel L1124-3 und L1124-4 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Artikels 70 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindegremium, der Bürgermeister und der Gemeindegemeinschafter gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindegremiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

### Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 70 - Gemäß Artikel L1122-18 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion

- ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u. a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
  4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d. h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
  5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
  6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
  7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
  8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),
  9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
  10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
  11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
  12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,
  13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
  14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
  15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
  16. keine propagandaa- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
  17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
  18. die Grundsätze der Menschenwürde zu wahren und zu achten.

### Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder

#### Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen

Artikel 71 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen. Diese dürfen sich auf Beschlüsse, bzw. auf Gutachten des Gemeindegremiums oder des Gemeinderates beziehen insofern diese sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Artikel 72 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 73 - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindegremium mündlich ihre aktuelle Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:

- entweder noch während der Sitzung
- oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Artikel 74 - Auf spezielle Anfrage der Gemeinderatsmitglieder, können die in Artikel 80 der gegenwärtigen Ordnung erwähnten schriftlich gestellten Fragen, am Ende der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, im Anschluss an die Bearbeitung der in der Tagesordnung stehenden Punkte, vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bezeichneten Schöffen beantwortet werden, vorausgesetzt dass diese Fragen:

- o die Gemeindeinteressen betreffen,
- o nicht Gegenstand sind einer in der Tagesordnung der Sitzung des Tages selbst bereits besprochenen Angelegenheit,
- o nicht Personengebunden sind und in öffentlicher Sitzung besprochen werden können
- o und mindestens fünf volle Tage vor der Sitzung des Gemeinderats schriftlich beim Vorsitzenden, seinem Vertreter oder dem Gemeindesekretär vorliegen.

Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten

Artikel 75 - Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht Kopien kostenlos zu erhalten. Bei Anfragen von mehr als zehn Kopien, ist ab der elften Kopie bei der Anfrage zu entrichten:

0,06 € pro Kopie bzw. 0,40 € pro Buntkopie in A4 Format

0,15 € pro Kopie bzw. 0,85 € pro Buntkopie in A3 Format

Die beantragten Kopien werden den Betreffenden binnen acht Tagen nach dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Antrag erhalten hat, zugesandt.

Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen

Artikel 76 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindegremiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindegremium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Gremium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 77 - Während der Besichtigung sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet, sich völlig passiv zu verhalten.

Abschnitt 4 - Anwesenheitsgelder

Artikel 78 - Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums, gemäß Artikel L1123-15 § 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

Artikel 79 - Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt: 78,60 € indexierbar (Ausgangsindex: 157,69).

Wenn zwei Ausschüsse bzw. Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausbezahlt. Diese Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Artikel 2: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

**5° Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2012 des ÖSHZ Bütgenbach.**

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abänderung des Haushaltsplanes 2012 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	+/-
Altes Ergebnis	897.861,99	897.861,99	0,00
Erhöhungen	60.919,13	76.719,13	-18.800,00
Verminderung	0,00	18.800,00	+18.800,00
Neues Ergebnis	958.781,12	958.781,12	0,00.

**6° Genehmigung des Haushaltsplans 2013 des ÖSHZ.**

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2013 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Bütgenbach:

a. Ordentlicher Dienst:

EINNAHMEN: 980.287,38

AUSGABEN: 980.287,38

Gemeindezuschuss: 247.370,65.

b. Außerordentlicher Zuschuss

EINNAHMEN: 2.000,00

AUSGABEN: 2.000,00

Gemeindezuschuss: kein Zuschuss, da Abhebungen vom ordentlichen Dienst.

**7° Jahresbericht über die Lage der Verwaltung - Wirtschaftsjahr 2011/2012.**

Auf Grund von Artikel L1122-23 des KLDD nimmt der Rat den vorliegenden Jahresbericht des Gemeindegremiums betreffend das Wirtschaftsjahr 2011/2012 zur Kenntnis.

**8° Genehmigung der Forstkulturpläne des Jahres 2013.**

Auf Grund des vorliegenden Vorschlags des Forstamtes von ELSENBORN betreffend die Aufstellung der laufenden Aufwendungen zu Forstarbeiten während des Jahres 2013 über einen Gesamtbetrag von 184.902,70 €;

In Anbetracht, dass diese Aufwendungen in den ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2013 aufgenommen wurden und daher genehmigt werden können;

Angesichts dessen, dass die Kostenvoranschläge die klassischen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Gemeindewaldungen beinhalten:

Auf Grund der Finanzlage:

BESCHLIESST einstimmig:

- der ordentliche Forstkulturplan der nicht bezuschussbaren Arbeiten des Jahres 2013 über einen Gesamtbetrag von 184.902,70 € wird genehmigt;
- die entsprechenden Mittel zur Bestreitung dieser Kosten wurden im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2013 eingetragen;
- Mitteilung hiervon ergeht an das Forstamt Elsenborn.

**9° Genehmigung des Gemeindehaushaltes 2013.**

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge eines ordentlichen und eines außerordentlichen Haushaltsplans für das Jahr 2013;

Nachdem diese Vorschläge ausgiebig diskutiert wurden;

Nachdem folgende Anträge von RM FINK auf Anhebung der jeweiligen Posten im ordentlichen Haushaltsplan abgelehnt wurden:

1. Mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) der Antrag auf Anhebung der Zuschüsse an Jugendorganisationen um 2.500,00 €
2. Mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) der Antrag auf Anhebung der Zuschüsse an Behindertenorganisationen um 2.000,00 €;
3. Mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) der Antrag auf Anhebung der Zuschüsse an Pensioniertenvereinigungen um 140,00 €;
4. Mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 5 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei zwei Enthaltungen (Frau CREMER, Herr HECK) der Antrag auf Anhebung der Zuschüsse an Pensioniertenorganisationen um 50,00 €
5. Mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK), 6 Stimmen dafür (Herr HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) und bei einer Enthaltung (Herr HECK) der Antrag auf Anhebung der Zuschüsse an landwirtschaftliche Organisationen um 350,00 €;

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und Herr DANNEMARK) und 6 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

- der wie nachfolgend schließende Gemeindehaushalt des Jahres 2013 wird genehmigt:

a. ORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	- 7.838.977,46 €
AUSGABEN	- 7.812.853,73 €
Überschuss	- 26.123,73 €

b. AUSSERORDENTLICHER DIENST

EINNAHMEN	- 2.565.599,25 €
AUSGABEN	- 2.565.599,25 €

- gegenwärtiger Beschluss wird der Billigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterworfen.

**10° Genehmigung der Dotation 2013 an die Polizeizone "Eifel".**

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 bezüglich der auf zwei Ebenen integrierten Polizei;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Bütgenbach der Polizeizone Eifel angehört;

In Anbetracht, dass die Zone durch die Gemeinden, welche ihr angehören, mittels einer jährlichen Dotation finanziert wird;

In Anbetracht, dass der Anteil der Gemeinde Bütgenbach laut Haushaltsplan des Jahres 2013 auf 230.937,00 € veranschlagt wurde;

Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeister-Vorsitzenden;

Auf Grund von Artikel L1321-1, 18° des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

1. der Polizeizone Eifel wird für das Jahr 2013 eine Dotation in Höhe von 230.937,00 €, anhand der im Haushaltsplan 2013 vorgesehenen Mittel, bewilligt;
2. Mitteilung hierüber ergeht an:
  - den Herrn Provinzgouverneur;
  - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
  - den Herrn Zonenchef der Polizeizone Eifel;
  - den Herrn Gemeindeeinnehmer.

**11° Genehmigung des Funktionszuschusses 2013 an den Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach.**

Auf Grund dessen, dass der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ zur Erfüllung der in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben ein Funktionszuschuss für das Jahr 2013 in Höhe von 60.000 € bewilligt werden sollte;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieses Funktionszuschusses im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2013 vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Bütgenbach“ wird ein Funktionszuschuss in Höhe von 60.000 € für das Jahr 2013 bewilligt;
- die Auszahlung der Mittel erfolgt über Artikel 569/332-03 des ordentlichen Haushaltes 2013;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

**12° Zusammenstellung der Ausschüsse innerhalb des Gemeinderates. Wahl der Mitglieder in die Ausschüsse.**

Auf Grund der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderates, insbesondere des Kapitels 3 über die Ausschüsse;

In Anbetracht, dass demnach folgende Ausschüsse bestehen und die Mitglieder hierin zu bezeichnen sind:

1. Einen Ausschuss für Öffentliche Arbeiten, Wasser-Abwässer, Ländliche Entwicklung;
2. Einen Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales;
3. Einen Ausschuss für Unterricht;
4. Einen Ausschuss für Forst- und Landwirtschaft, Umwelt;

5. Einen Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus;  
In Anbetracht, dass insgesamt 7 Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen angehören;  
In Anbetracht, dass die Vorschläge seitens der Fraktionen FBL und GFA – Wechsel dem Vorsitzenden vorgelegt wurden;  
In Anbetracht, dass Herr HECK in allen 5 Ausschüssen vertreten ist;  
Auf Grund von Artikel L1122-34 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- die Ausschüsse innerhalb des Gemeinderates werden wie folgt besetzt:
  1. Ausschuss für Öffentliche Arbeiten, Wasser-Abwässer, Ländliche Entwicklung:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr Charles SERVATY, Herr Paul HERMANN Paul, Frau SCHOMMER Marie-Pierre, Herr HEINEN Ludwig;  
Seitens der Fraktion GFA - Wechsel: Herr BRUSSELMANS Tony, Herr CHRISTEN Maurice;  
Seitens der Liste HECK: Herr HECK José;
  2. Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr SERVATY Charles, Herr FRANZEN Daniel, Herr SCHMIDT Hermann Joseph, Herr FRANZEN Erwin;  
Seitens der Fraktion GFA – Wechsel: Frau MARGRAFF Erika, Herr HEINDRICHS Elmar;  
Seitens der Liste HECK: Herr HECK José;
  3. Ausschuss für Unterricht:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr FRANZEN Daniel, Frau SCHOMMER Marie-Pierre, Herr SCHMIDT Hermann Joseph, Herr SCHUGENS Albert;  
Seitens der Fraktion GFA - Wechsel: Frau MARGRAFF Erika, Frau CREMER Sabine;  
Seitens der Liste HECK: Herr HECK José;
  4. Ausschuss für Forst- und Landwirtschaft und Umwelt:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr HERMANN Paul, Frau GOFFART-KÜCHES Gaby, Herr SCHUGENS Albert , Herr HEINEN Ludwig;  
Seitens der Fraktion GFA – Wechsel: Frau CREMER Sabine, Herr CHRISTEN Maurice;  
Seitens der Liste HECK: Herr HECK José;
  5. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr DANNEMARK Emil, Frau GOFFART-KÜCHES Gaby, Herr FRANZEN Erwin, Herr HEINEN Ludwig;  
Seitens der Fraktion GFA - Wechsel: Herr FINK Edgar, Herr HEINDRICHS Elmar.  
Seitens der Liste HECK: Herr HECK José.

**13° Festlegung der politischen Zusammenstellung des Gemeinderates im Hinblick auf die Besetzung der Verwaltungsgremien in den Interkommunalen Gesellschaften, deren Mitglied die Gemeinde ist.**

Auf Grund von Artikel L1523-15 des KLDD;

Auf Grund des Dekretes vom 5.12.1996 über die wallonischen interkommunalen Gesellschaften, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999;

In Anbetracht, dass es demnach der Gemeinde auferlegt ist, den Interkommunalen Gesellschaften, deren Mitglied sie ist, die politische Zusammensetzung des Gemeinderates im Hinblick auf die Aufschlüsselung der jeweiligen Mandate in den Verwaltungsgremien mitzuteilen;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach in den nachfolgenden Interkommunalen Mitglied ist:

- Interkommunale VIVIAS Eifel;
- Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- FINOST;
- INTEROST;
- A.I.D.E.;
- S.P.I.+;
- A.I.V.E.;

*Nachdem der Vorsitzende die Mitglieder einzeln auffordert, sich im Sinne des Dekretes zu ihren eventuellen Listenverbindungen oder Zusammenschlüssen für die hiervor angeführten Interkommunalen zu äußern:*

NIMMT der Rat die nachfolgenden Erklärungen entgegen für VIVIAS Interkommunale Eifel:

1. Herr DANNEMARK Emil (FBL) - MR-PFF;

2. Herr FRANZEN Erwin (FBL) - CSP-CdH;
3. Herr SERVATY Charles (FBL) - SP-PS;
4. Herr HERMANN Paul (FBL) - IDG;
5. Frau GOFFART-KÜCHES Gaby (FBL) - MR-PFF;
6. Herr HEINEN Ludwig (FBL) - CSP-CdH;
7. Herr SCHMIDT Hermann Joseph (FBL) - IDG;
8. Herr FRANZEN Daniel (FBL) - CSP-CdH;
9. Herr SCHUGENS Albert (FBL) - IDG;
10. Frau SCHOMMER Marie-Pierre (FBL) - CSP-CdH;
11. Herr FINK Edgar (GFA – Wechsel) - IDG;
12. Herr HEINDRICHS Elmar (GFA – Wechsel) - IDG;
13. Herr CHRISTEN Maurice (GFA – Wechsel) - IDG;
14. Frau MARGRAFF Erika (GFA – Wechsel) - IDG;
15. Herr BRUSSELMANS Tony (GFA – Wechsel) - VIVANT;
16. Frau CREMER Sabine (GFA – Wechsel) - IDG;
17. Herr HECK José (HECK) - CSP-CdH.

NIMMT der Rat die nachfolgenden Erklärungen entgegen für die Interkommunale INTEROST:

1. Herr DANNEMARK Emil (FBL) - MR-PFF;
2. Herr FRANZEN Erwin (FBL) - CSP-CdH;
3. Herr SERVATY Charles (FBL) - SP-PS;
4. Herr HERMANN Paul (FBL) - CSP-CdH;
5. Frau GOFFART-KÜCHES Gaby (FBL) - MR-PFF;
6. Herr HEINEN Ludwig (FBL) - CSP-CdH;
7. Herr SCHMIDT Hermann Joseph (FBL) - IDG;
8. Herr FRANZEN Daniel (FBL) - CSP-CdH;
9. Herr Albert SCHUGENS (FBL) - SP-PS;
10. Frau SCHOMMER Marie-Pierre (FBL) - CSP-CdH;
11. Herr FINK Edgar (GFA – Wechsel) - ECOLO;
12. Herr HEINDRICHS Elmar (GFA – Wechsel) - ECOLO;
13. Herr CHRISTEN Maurice (GFA – Wechsel) - ECOLO;
14. Frau MARGRAFF Erika (GFA – Wechsel) - IDG;
15. Herr BRUSSELMANS Tony (GFA – Wechsel) - VIVANT;
16. Frau CREMER Sabine (GFA – Wechsel) - IDG;
17. Herr HECK José (HECK) - CSP-CdH.

NIMMT der Rat die nachfolgenden Erklärungen entgegen für die Interkommunalen Gesellschaften FINOST, „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“, SPI+, A.I.D.E. und A.I.V.E.:

1. Herr DANNEMARK Emil (FBL) - MR-PFF;
2. Herr FRANZEN Erwin (FBL) - CSP-CdH;
3. Herr SERVATY Charles (FBL) - SP-PS;
4. Herr HERMANN Paul (FBL) - CSP-CdH;
5. Frau GOFFART-KÜCHES Gaby (FBL) - MR-PFF;
6. Herr HEINEN Ludwig (FBL) - CSP-CdH;
7. Herr SCHMIDT Hermann Joseph (FBL) - IDG;
8. Herr FRANZEN Daniel (FBL) - CSP-CdH;
9. Herr SCHUGENS Albert (FBL) - IDG;
10. Frau SCHOMMER Marie-Pierre (FBL) - CSP-CdH;
11. Herr FINK Edgar (GFA – Wechsel) - IDG;
12. Herr HEINDRICHS Elmar (GFA – Wechsel) - IDG;
13. Herr CHRISTEN Maurice (GFA – Wechsel) - IDG;
14. Frau MARGRAFF Erika (GFA – Wechsel) - IDG;
15. Herr BRUSSELMANS Tony (GFA – Wechsel) - VIVANT;
16. Frau CREMER Sabine (GFA – Wechsel) - IDG;
17. Herr HECK José (HECK) - CSP-CdH;

- Abschrift hiervon ergeht zur weiteren Veranlassung an die betroffenen Interkommunalen Vereinigungen.



#### **14° Kommunalen, beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität - Einleiten des Verfahrens zur Erneuerung des Ausschusses.**

Auf Grund des abändernden Dekretes vom 27.11.1997 über das Wallonische Raumordnungsbuch, insbesondere Titel I, Kapitel IV-Abschn. 2, Art. 7 über die kommunalen beratenden Ausschüsse für Raumordnung und Mobilität;

In Anbetracht, dass Art. 7§2 verfügt, dass der Gemeinderat binnen 3 Monaten ab seiner Erneuerung über die Neubesetzung des KBRM verfügt;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, zur vollständigen Erneuerung des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität zu schreiten;

In Erwägung, dass die Anzahl der in den Ausschuss zu wählende Mitglieder 12 beträgt:  
BESCHLIESST einstimmig:

- der kommunale beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Bütgenbach wird vollständig erneuert und das Gemeindegremium wird damit beauftragt, den im Dekret vorgesehenen öffentlichen Bewerberaufruf in die Wege zu leiten.

#### **15° IMMOBILIEN:**

##### **a. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“. Antrag der Firma JOUCK & Sohn, Bütgenbach.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.09.2011, mit welchem der Gemeinderat den Verkauf an das Unternehmen Otto JOUCK & Sohn PGmbH in Bütgenbach, eines 5.774 m<sup>2</sup> großen Teilgrundstückes, zu entnehmen aus der Parzelle 171m der Flur E in Bütgenbach-Domäne, zum Bau einer Lagerhalle, einer Werkstatt mit Stauraum sowie der Erweiterung eines Bürogebäudes, genehmigte;

Auf Grund des Antrages des Unternehmens Otto JOUCK & Sohn, ein weiteres Teilgrundstück von 274 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 171r der Flur E zu erwerben, im Hinblick auf eine bessere Gestaltung der Einfahrt zum Betriebsgelände;

In Anbetracht, dass im gleiche Zuge auch ein Teilgrundstück von 4 m<sup>2</sup> durch das Nachbarunternehmen HOTIBA an die Antragsteller veräußert würde, wozu die Gemeinde im Sinne der Grunddienstbarkeiten der Kaufurkunde, ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen sollte;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 29.11.2012;

In Anbetracht, dass mit den Antragstellern ein Kaufpreis von 5 €/m<sup>2</sup> vereinbart wurde;

In Anbetracht, dass es sich in vorliegendem Falle empfiehlt, den Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Dem Unternehmen Otto JOUCK & Sohn in Bütgenbach wird ein weiteres Teilgrundstück von insgesamt 274 m<sup>2</sup> vor deren Grundstück in Bütgenbach-Domäne, zu entnehmen aus der Parzelle 171r der Flur E zur besseren Gestaltung der Einfahrt zum Betriebsgelände veräußert;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

##### **b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilgrundstücks im Gewerbegebiet „Domäne“. Antrag der Firma HOTIBA, Herresbach.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.06.2011, mit welchem der Gemeinderat den Verkauf an das Unternehmen HOTIBA in Herresbach, von zwei Grundstücken im Gewerbegebiet „Domäne“, nämlich ein Grundstück von 2.189 m<sup>2</sup>, Parzelle Nr. 171f und ein Teilgrundstück von 2.275 m<sup>2</sup>, zu entnehmen aus der Parzelle 171m der Flur E, zur Niederlassung eines Betriebes, genehmigte;

Auf Grund des Antrages des Unternehmens HOTIBA, ein weiteres Teilgrundstück von 214 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 171r der Flur E zu erwerben, im Hinblick auf eine bessere Gestaltung der Einfahrt zum Betriebsgelände;

In Anbetracht, dass im gleiche Zuge auch ein Teilgrundstück von 4 m<sup>2</sup> durch die Antragsteller an das Nachbarunternehmen Otto JOUCK & Sohne veräußert würde, wozu die Gemeinde im Sinne der Grunddienstbarkeiten der Kaufurkunde, ihr ausdrückliches Einverständnis erteilen sollte;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplanes von Landmesser Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 29.11.2012;

In Anbetracht, dass mit den Antragstellern ein Kaufpreis von 5 €/m<sup>2</sup> vereinbart wurde;

In Anbetracht, dass es sich in vorliegendem Falle empfiehlt, den Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Dem Unternehmen HOTIBA in Herresbach wird ein weiteres Teilgrundstück von insgesamt 214 m<sup>2</sup> vor deren Grundstück in Bütgenbach-Domäne, zu entnehmen aus der Parzelle 171r der Flur E zur besseren Gestaltung der Einfahrt zum Betriebsgelände veräußert;
- Daneben wird das antragstellende Unternehmen ausdrücklich ermächtigt, an das Nachbarunternehmen Otto JOUCK & Sohn ein Teilgrundstück von 4 m<sup>2</sup> im gleichen Zuge zu veräußern;
- Gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

### **c. Verkauf durch die FAYMONVILLE AG im Gewerbegebiet „Domäne“. Verzicht auf einen Rückkauf.**

Auf Grund der seiner Zeit vor Notar SPROTEN getätigten Urkunden über den Verkauf eines Grundstückes innerhalb der Gewerbezone "Domäne" an die Gesellschaft FAYMONVILLE SERVICES, vormals FAYMONVILLE-REPARATUR, mit Sitz in Büllingen;

In Anbetracht, dass besagte Verkaufsurkunde mit gewissen Grunddienstbarkeiten behaftet wurde, so etwa dem Einverständnis der Gemeinde im Falle einer späteren Abtretung oder Übertragung des Grundstückes;

Auf Grund eines Schreibens von Notar SCHÜR in St. Vith, wonach die Eigentümerin beabsichtigt, ein Teilgrundstück von 54,43 Ar aus deren Parzelle Flur E, Nr. 25 R 9 an die Gesellschaft AG „Faymonville Logistics“ abzutreten;

In Anbetracht, dass dem Vorhaben seitens der Gemeinde nichts entgegen zu bringen ist und daher das ausdrückliche Einverständnis hierzu erteilt werden sollte:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Dem Vorhaben der AG „Faymonville Services“ ein Teilgrundstück von 54,43 Ar aus deren Parzelle Flur E, Nr. 25 R 9 an die Gesellschaft AG „Faymonville Logistics“ abzutreten wird hiermit das ausdrückliche Einverständnis erteilt.

Art. 2: Mitteilung hierüber ergeht an die Amtsstube von Notar SCHÜR in St. Vith.

### **16° Genehmigung der abgeänderten Beerdigungs- und Friedhofsordnung für die Friedhöfe auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach. Anpassung an das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011.**

Auf Grund der zuletzt mit Datum vom 30.03.1994 im Gemeinderat verabschiedeten Beerdigungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Bütgenbach;

Auf Grund des am 28.03.2011 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Dekretes vom 14.02.2011 des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bestattungen und Grabstätten;

Auf Grund der Notwendigkeit, die Friedhofsordnung der Gemeinde anzupassen, damit diese den Vorschriften des hiervor besagten Dekretes entsprechen;

In Anbetracht, dass über die anzubringenden Anpassungen in Vereinigter Kommission des Gemeinderates beraten worden ist;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119*bis* und 135;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, und L 1122-33;

Nach eingehender Beratung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die nachfolgende Gemeindeverordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach wird hiermit verabschiedet:

#### **KAPITEL I**

##### **Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Friedhöfe.**

Artikel 1: Grundsätzlich gelten die auf dem Gebiet der Gemeinde BÜTGENBACH gelegenen Friedhöfe als öffentliche Friedhöfe, ungeachtet der Tatsache, ob sie nun vollständig ins Eigentum der Gemeinde fallen oder ob sie ganz oder teilweise Eigentum einer Kirchenfabrik sind.

Artikel 2: Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der sterblichen Überreste oder der Asche und dem Verstreuern der Asche, der:

- a) auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verstorbenen Personen;
- b) in Bütgenbach wohnhaften oder ansässigen Einwohner, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde verstorben sind;
- c) Personen, die auf dem Friedhof Anrecht auf eine Grabstätte, bzw. Konzession haben;

- d) mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindegremiums der Personen, die vor ihrem Tode selbst, oder durch ihre Angehörigen um die Beisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde gebeten haben;
- e) von Einwohnern der Gemeinde, die in einem auswärtigen Altersheim verstorben sind und ihren Wohnsitz im Bevölkerungsregister dieser Gemeinde hatten;
- f) die Beerdigung ortsfremder Personen auf den Friedhöfen der Gemeinde wird nur zugelassen, wenn eine entsprechende Bindung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann, sei es durch den Wohnsitz eines Verwandter ersten oder zweiten Grades oder durch die Eintragung in die Bevölkerungsregister der Gemeinde während wenigsten 70% zu deren Lebzeiten.

Artikel 3: Jedem Friedhof auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Gemeinderates oder der übergeordneten Behörde ganz oder zum Teil die Zweckbestimmung entzogen werden.

Artikel 4: Die Gemeinde führt ein Register in Papierform oder in elektronischer Form, in dem sie alle in Artikel 6 § 1 + 2 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten aufgezählten Informationen einträgt.

## KAPITEL II

### Friedhofspersonal

Artikel 5: Das Friedhofspersonal untersteht dem Gemeindegremium.

Artikel 6: Dem Friedhofspersonal obliegt unter anderem:

- a) die zeitweilige Öffnung und Schließung der Friedhofstore;
- b) die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Ruhe auf dem Friedhof;
- c) die Pflege des Friedhofes, d.h. der Wege, der Grünanlagen und anderen Anlagen;
- d) das rechtzeitige Auswerfen und Auffüllen der Gräber.

Artikel 7: Das Friedhofspersonal meldet dem Gemeindegremium alle wichtigen Ereignisse auf dem Friedhof. Bei Beisetzungsfeierlichkeiten hat das Friedhofspersonal eine dezente und der Situation angepasste Kleidung zu tragen.

Artikel 8: Alle seitens des Friedhofspersonals auf dem Friedhof an der Erdoberfläche oder innerhalb der Gräber gefundene Wertgegenstände, sind innerhalb von 8 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.

Artikel 9: Es ist dem Friedhofspersonal formell untersagt:

- a) aufgrund ihrer Dienstverrichtung irgendwelche Geschenke oder Geldbeträge zu fragen oder in Empfang zu nehmen;
- b) während der Beisetzungsfeierlichkeiten zu rauchen;
- c) Arbeiten auszuführen, die nicht durch die Vorgesetzten in Auftrag gegeben worden sind;
- d) Rundschreiben, Plakate oder Broschüren, die nicht vom Gemeindegremium genehmigt sind, innerhalb des Friedhofes anzukleben oder zu verteilen.

## KAPITEL III

### Vor der Beisetzung oder Einäscherung zu erledigende Formalitäten

Artikel 10: Die Beisetzung oder die Überführung zur Einäscherungsstätte erfolgt gewöhnlich frühestens vierundzwanzig Stunden (1 Tag), und spätestens hundertachtundsechzig Stunden (7 Tage) nach Eintritt des Todes. Der Standesbeamte kann diese Frist infolge außergewöhnlicher Umstände durch Sondergenehmigung im Rahmen der Gesetze verkürzen oder verlängern.

Artikel 11: Die sterblichen Überreste werden in einen Sarg gelegt. Die Verwendung von Särgen, Hüllen, Lechentüchern und anderen Produkten und Verfahren, die die natürliche und normale Verwesung von Leichen oder die Einäscherung verhindern, ist verboten.

Artikel 12: Die Beförderung der Särge erfolgt würdevoll in einem Leichenwagen oder einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Fahrzeug durch ein öffentlich anerkanntes Privatunternehmen. Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht beim Transport von Urnen nach einer Einäscherung. Die Beförderung von Urnen erfolgt würdevoll und mit Respekt vor den Toten. Die Benutzung des Leichenwagens ist immer verpflichtend, wenn die Leiche in die Kirche gebracht wird.

Artikel 13: Ohne besondere Genehmigung des Bürgermeisters darf in einem Leichenwagen nie mehr als eine Leiche transportiert werden.

Artikel 14: Bevor der Sarg die Leichenhalle, bzw. die Totenkapelle verlässt, vergewissert sich der Bestatter, der Friedhofswärter oder sein Vertreter davon, dass die Einsargung ordnungsgemäß erfolgt ist. Er achtet darauf, dass der Sarg mit der nötigen Sorgfalt auf den Leichenwagen aufgeladen wird.

Artikel 15: Der Sarg auf dem Leichenwagen darf mit Kränzen, Blumen, Abzeichen und Auszeichnungen, sowie religiösen und philosophischen Symbolen behangen werden, sofern diese die Ordnung und die Achtung vor dem Toten nicht stören.

Artikel 16: Bei der Ankunft des Leichenwagens auf dem Friedhof wird der Sarg abgenommen und auf das Grab, oder an einen dafür vorgesehenen Platz gesetzt. Die Beisetzung selbst folgt nach der Zeremonie.

#### KAPITEL IV

#### BEISETZUNG

##### A. Allgemeines.

Artikel 17: Die Beisetzungen werden vorgenommen durch das Friedhofspersonal entsprechend den Anordnungen des Bürgermeisters, an den durch den Friedhofsverantwortlichen angegebenen Stellen, ohne dass auf Grund des Glaubensbekenntnisses, der religiösen oder philosophischen Überzeugungen ein Unterschied gemacht wird.

Die Beisetzung kann erfolgen in:

- a) einem Reihengrab;
- b) einem Kindergrab;
- c) einer Grabstättenkonzession;
- d) einem Urnenreihengrab;
- e) einer Urnenwand.

Die Zuteilung der Grabstelle unterliegt ausschließlich dem Gemeindegremium. Das Verstreuen der Asche erfolgt auf der zu diesem Zweck bestimmten Streuwiese des Friedhofes.

Artikel 18: Reihengräber enthalten nur die Überreste einer einzigen Person; Ausnahmen bestimmt der Bürgermeister.

Artikel 19: Die Beisetzung in den Reihengräbern und die Beisetzung von Urnen erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten.

Artikel 20: Särge werden in der Erde waagrecht mindestens 120 cm und Urnen mindestens 80 cm tief begraben.

Artikel 21: Unmittelbar nach der Beisetzung ist das Grab gut mit Erde aufzufüllen und ordentlich zu nivellieren. Hiermit warten die Arbeiter, bis die Angehörigen den Friedhof verlassen haben. Sollten jedoch Angehörige des Verstorbenen es ausdrücklich wünschen, bei der Erdauffüllung des Grabes anwesend zu sein, soll ihrem Wunsch stattgegeben werden.

Artikel 22: Die Inhaber und/oder die Begünstigten von Grabstättenkonzessionen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung jeden Wohnsitzwechsel schriftlich und per Einschreiben mitzuteilen.

Artikel 23: Falls bei Erneuerung von Gräbern oder infolge anderer Umstände sterbliche Überreste an die Erdoberfläche treten, werden diese sorgfältig und respektvoll gesammelt und an einer hierfür vorgesehenen Stelle neu beerdigt.

Artikel 24: Urnen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte beigesetzt werden, dies zu den gleichen Bedingungen, die für die Bestattung eines Sarges gelten. Was die Laufzeit der Grabstätte betrifft, sind ebenfalls die gleichen Konditionen gültig.

##### B. Reihengräber.

Artikel 25: Die Reihengräber müssen die hiervor vorgeschriebene Tiefe von mindestens 120 cm haben. Der Bürgermeister kann jedoch, wenn er dies für erforderlich hält, eine größere Tiefe vorschreiben. Für die Beisetzung von Aschenurnen genügt eine Tiefe von 80 cm.

Artikel 26: Die Gräber müssen ansonsten folgende Maße aufweisen, gleich ob es sich um Gräber für Totgeburt, für Kinder oder Erwachsene handelt:

Länge                    2,00 m

Breite                    0,80 m

Die Särge sollten folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Breite Kopfende        0,70 m;

Breite Fußende         0,60 m;

Länge                    2,20 m;

Höhe                     0,50 m.

Aschenurnen dürfen nicht größer sein als 25 x 25 x 60 cm.

Artikel 27: Maximal 12 Monate nach der Beisetzung hat der Verantwortliche des Reihengrabes für eine ordentliche Einfassung und Beschriftung des Grabes zu sorgen.

Die Höhe des Grabsteins darf 2,5 Meter nicht übersteigen.

Bei Urnenreihengräber muss folgendes beachtet werden:

Maximal 12 Monate nach der Bestattung hat der Verantwortliche des Urnenreihengrabes eine Beschriftung anzubringen. Die Platte muss einheitlich im Vergleich zu den bestehenden Urnenstätten sein, sollte aber

mindestens 52 cm breit und 40 cm hoch sein, mit oberen abgerundeten Ecken und mit einer Schräge von 20 cm ab Bodenplatte.

Artikel 28: Reihengräber enthalten nur die sterblichen Überreste einer einzigen Person.

In einem Sargreihengrab können zusätzlich, innerhalb von 25 Jahren ab dem Datum der Beisetzung des Sarges, und mit Genehmigung des Bürgermeisters, maximal zwei Urnen beigesetzt werden, nämlich die des (der) Ehepartners (Ehepartnerin), des (der) gesetzlichen Zusammenwohnenden, oder eines(einer) Verwandten 1. Grades der dort begrabenen Person.

Urnenreihengräber können mit Genehmigung des Bürgermeisters maximal die Urnen von drei Personen enthalten, nämlich die des(der) Ehepartners(Ehepartnerin), des(der) gesetzlichen Zusammenwohnenden, oder von zwei Verwandten 1. Grades der dort beigesetzten Person.

Artikel 29: Die Wiederbelegung von Reihengräbern für Särge erfolgt frühestens nach Ablauf einer Ruhefrist von 25 Jahren und die der Reihengräber für Urnen nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren. Diese Fristen laufen ab dem Tag, an welchem die Beisetzung erfolgte.

Ein allgemeiner Anspruch der Familie auf Wiederbelegung eines Reihengrabes besteht nicht.

Artikel 30: Die Wiederbelegung erfolgt nicht Grab für Grab, sondern flurweise und dies, je nach Fall, nach Ablauf der vorgesehenen Ruhefrist, gerechnet ab dem Datum der letzten Beisetzung in den betreffenden Flur. Ausnahmen bestimmt der Bürgermeister.

Artikel 31: Jeder Inhaber eines Reihengrabes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung, das Reihengrab äußerlich in gutem Zustand zu halten.

Artikel 32: Bei festgestellter Vernachlässigung des Reihengrabes wird eine Mitteilung am Grab und am Friedhofseingang während 1 Jahr angeschlagen. Danach ist das Gemeindegremium berechtigt, das Grab einzuziehen und anderweitig zu vergeben.

Artikel 33: Der Ablauf der Ruhefrist wird den Personen, welche sich um die Grabpflege kümmern, drei Monate im Voraus per Einschreiben mitgeteilt, oder durch Anschläge oder Mitteilungen in der Presse veröffentlicht. Zudem werden jedes Jahr vor Ende des Monats Oktober am Eingang des Friedhofes Bekanntmachungen angebracht, aus denen hervorgeht, für welche Flur die Ruhefrist am 31. Dezember des folgenden Jahres abläuft.

Artikel 34: Die Grabstätte im Reihengrab kann nur seitens der Behörde entfernt werden, wenn die im vorangehenden Artikel erwähnten Fristen verstrichen sind.

Während dieser Frist können die Erben oder Rechtsnachfolger, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, die Grabsteine und Grabzeichen sowie die anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenstände entfernen. Geschieht die Entfernung nicht in der vorgeschriebenen Frist, kann die Behörde von Amtswegen die Anpflanzungen, Grabsteine und Grabzeichen entfernen.

Die Behörde übernimmt keine Verantwortung für die abgeräumten Materialien. Sie ist nicht verpflichtet für die Erhaltung derselben zu sorgen. Die abgeräumten Materialien werden Eigentum der Gemeinde. Sie werden nach Möglichkeit für die Ausschmückung und den Unterhalt des Friedhofes verwendet.

#### C. Grabstättenkonzession, Urnengrab und -wand.

Artikel 35: Grabstättenkonzessionen sind die Grabstellen, die auf Antrag für eine Dauer von 30 Jahren durch das Gemeindegremium zu den vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen verliehen werden.

Sie können für eine oder mehrere Grabstellen als persönliche oder als Familiengrabstellen eingeräumt werden. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Jeder Inhaber erhält an den Konzessionen nur Gebrauchs- und Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen gegenwärtiger Ordnung.

Artikel 36: Die nebeneinanderliegenden Grabstellen einer Grabstätte haben folgende Maße:

- Einzelgrabstätte

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m

- Doppelgrabstätte

Länge: 2,00 m

Breite: 2,00 m

Für die Beerdigung von mehr als zwei Leichen in einer Grabstätte gelten die Ausmaße der Doppelgrabstätte. Die Leichen werden übereinander beerdigt.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten.

Artikel 37: Der Antrag auf Erhalt einer Grabstättenkonzession ist schriftlich an das Gemeindegremium zu richten.

Durch seine Anfrage verpflichtet sich der Antragsteller die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung und auch alle weiteren eventuellen späteren Änderungen derselben zu beachten.

Artikel 38: Eine einfache Grabstättenkonzession ist eine Grabstätte, in der eine Person, unter besonderen

Umständen zwei Personen im Laufe der Konzessionsdauer unter Einhaltung der Ruhefrist bestattet werden kann.

Eine doppelte Grabstättenkonzession ist eine Grabstätte, in der zwei Personen, unter besonderen Umständen drei Personen, unter Einhaltung der Ruhefrist im Laufe der Konzessionsdauer bestattet werden können.

Artikel 39: Die Gebühr für Grabstättenkonzessionen richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarifen. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Die Gebühr ist bei der Beantragung der Grabstättenkonzession zu zahlen. Die gezahlte Gebühr umfasst die Konzession auf das Gelände sowie das jeweilige Auswerfen und Anfüllen der Gräber durch die Gemeindedienste.

Artikel 40: Jeder Inhaber einer Grabstättenkonzession übernimmt für sich und seine Begünstigten die Verpflichtung, die Grabstätte äußerlich in gutem Zustand zu halten.

Wenn eine Grabstätte vernachlässigt wird, d.h. ständig unsauber ist, von Pflanzen überwuchert, verfallen, eingesunken oder baufällig ist, oder nicht über ein Grabmal verfügt, wird dieser Zustand der Verwahrlosung vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten in einer Urkunde festgestellt. Eine diesbezügliche Bekanntmachung wird während mindestens einem Jahr am Eingang des Friedhofs und an der Grabstätte ausgehängt.

Nach Ablauf dieser Frist und in Ermangelung der Instandsetzung, fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück.

Artikel 41: Um das harmonische Bild unserer Friedhöfe zu gewährleisten, muss jeder Inhaber einer Grabstättenkonzession spätestens ein Jahr ab Datum der Inanspruchnahme der Konzession eine Einfassung auf seine Kosten und unter seiner Verantwortung anlegen lassen.

Die Höhe des Denkmals darf 2,5 Meter nicht überschreiten.

Artikel 42: Das Auswerfen der Gräber erfolgt kostenlos durch das Friedhofspersonal. Jeder Inhaber der Konzession hat jedoch gegebenenfalls vorher die behindernden Anpflanzungen, die Grabplatte, den Grabschmuck usw. auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu entfernen.

Artikel 43: Mindestens ein Jahr vor Ablauf der Konzession oder deren Erneuerung erinnert der Bürgermeister oder dessen Beauftragter daran, dass gegebenenfalls bis zu einem bestimmten Datum ein Erneuerungsantrag einzureichen ist.

Dieses Schreiben wird an die Inhaber der Konzession oder, wenn diese verstorben sind, an deren Begünstigte oder Rechtsnachfolger gerichtet.

Jährlich vor Allerheiligen und zwar in der ersten Hälfte des Monats Oktober, wird eine diesbezügliche Bekanntmachung am Eingang des Friedhofs und an der Grabstätte ausgehängt.

Auf einen von jedem Inhaber, bzw. Begünstigten vor Ablauf der festgelegten Frist eingereichten Antrag können aufeinander folgende Erneuerungen gewährt werden. Die Kosten werden im Verhältnis zu der Anzahl Jahre, die das Ablaufdatum der vorherigen Konzession übertrifft, berechnet.

Erneuerungen werden nur dann verweigert, wenn der Zustand der Verwahrlosung beim Antrag auf Erneuerung festgestellt wurde.

Artikel 44: Auf einen von jedem Inhaber, bzw. Begünstigten vor Ablauf des festgesetzten Zeitraums eingereichten Antrag hin, läuft ein neuer Zeitraum gleicher Dauer ab jeder neuen Beisetzung in der Konzession. Ist keine Erneuerung zwischen dem Datum der letzten Beisetzung in der Konzession und dem Ablauf des Zeitraums, für den diese gewährt worden ist, erfolgt, wird die Grabstätte während fünf Jahren ab dem Sterbedatum erhalten, insofern der Tod weniger als fünf Jahre vor dem Ablaufdatum der Konzession eingetreten ist.

Artikel 45: Im Falle der Rücknahme einer Grabstättenkonzession aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit oder durch eine dienstliche Notwendigkeit, kann der Inhaber keine Entschädigung verlangen, ist jedoch berechtigt, kostenlos eine Grabstättenkonzession gleicher Größe an einer anderen Stelle des Friedhofes zu erhalten.

Artikel 46: Urnen können auch in einer bereits früher für die Beisetzung eines Sarges erworbenen Grabstätte beigesetzt werden und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bei einer Beisetzung mit einem Sarg in Bezug auf die restliche Laufzeit der Grabstätte.

Die Zellen der Urnenwand werden auf Antrag für eine bestimmte Dauer durch das Gemeindegremium zu den gleichen Bedingungen wie für einstellige Grabstätten verliehen.

Artikel 47: Die Gebühr für Konzessionen in einer Urnenwand richtet sich nach den im Augenblick der Überlassung geltenden Tarifen. Diese Tarife werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Die Gebühr ist bei der Beantragung der Konzession in einer Urnenwand zu zahlen.

Nach Ablauf der normalen Konzessionsdauer und insofern diese nicht verlängert wird, wird die in den Urnen enthaltene Asche auf den dafür vorgesehenen Streuwiesen durch die Gemeinde verstreut.

## KAPITEL V

### Ausgrabungen

Artikel 48: Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters und nur durch ein Beerdigungsinstitut nach freier Wahl vorgenommen werden. Diese Arbeiten werden nicht durch das Friedhofspersonal ausgeführt.

Ausgrabungs- und Umbettungsanträge sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

Artikel 49: In den Monaten Mai bis Oktober werden Ausgrabungen und Umbettungen nur aufgrund gerichtlicher Anordnung oder bei absoluter Notwendigkeit vorgenommen.

Artikel 50: Die Kosten beantragter Ausgrabungen und Umbettungen gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen und sind außerdem gebührenpflichtig.

Vom Bürgermeister angeordnete Ausgrabungen bzw. Umbettungen während der Laufzeit von Grabstätten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 51: Die Behörde führt ein Register, in welches sie alle durchgeführten Ausgrabungen und Umbettungen einträgt.

## KAPITEL VI

### Friedhofspolizei

Artikel 52: Die Artikel 208-213 der geltenden, koordinierten, allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St. Vith Friedhof finden Anwendung auf dieses Kapitel.

Artikel 53: Verstöße werden mit den in der allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung vorgesehenen Geldstrafen geahndet, sofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 54: Das Friedhofspersonal und die Mitglieder des Gemeindegremiums sind berechtigt, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung anzuzeigen.

Artikel 55: Es darf nur innerhalb einer Grabstätte angepflanzt werden. Die Anpflanzungen dürfen die Höhe von 2 Metern nicht überschreiten und sich nicht über die Grabstätte hinaus ausbreiten.

Artikel 56: Die Anpflanzungen müssen jederzeit so angeordnet sein, dass sie nicht die Beaufsichtigung des Friedhofes und den Durchgang behindern. Pflanzen, welche als hindernd befunden werden, müssen auf erste Anforderung des Gemeindepersonals beschnitten oder beseitigt werden, andernfalls wird dies von Amtswegen auf Kosten der betreffenden Familie erfolgen.

## KAPITEL VII

### Schlussbestimmungen

Artikel 57: Die Behörde kann nicht verantwortlich gemacht werden für Diebstähle, durch welche Familien der Verstorbenen geschädigt werden.

Artikel 58: Eltern, Lehrer und Arbeitgeber haften gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Handlungen ihrer Kinder, Schüler bzw. Arbeiter.

Artikel 59: Alle früheren Verordnungen, die denselben Gegenstand betreffen, verlieren mit dem heutigen Tage ihre Gültigkeit.

Artikel 2: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **17° Genehmigung einer Anpassung der Steuern und Gebühren auf Beisetzungen und Friedhofskonzessionen.**

Auf Grund der Artikel L1122-30 des KLDD;

Auf Grund der am heutigen 20.12.2012 verabschiedeten Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Grabstätten;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2013 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Bestattungen und Friedhöfe in der Gemeinde Bütgenbach vom 20.12.2012, eine Gebühr auf den Erhalt von Konzessionen für Beisetzungen in einem Grab, sei es im Sarg oder in einer Urne, bzw. in einer Urnenwand, sowie was die Erneuerung dieser Rechte angeht, erhoben.

Artikel 2: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- a) Einzelgräber: 195,00 €
- b) Doppelgräber: 390,00 €
- c) Urnengräber: 195 € je Urne
- d) Einzelurnenfächer: 195,00 €
- e) Doppelurnenfächer: 390,00 €

Artikel 3: Die in Artikel 2 angeführten Gebühren werden um 25 % erhöht für nicht im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragene Personen, ausgenommen:

- für Personen, die auf dem Friedhof Anrecht auf eine Grabstätte, bzw. Konzession haben;
- für Einwohner der Gemeinde, die in einem auswärtigen Altersheim verstorben sind und ihren Wohnsitz im Bevölkerungsregister dieser Gemeinde hatten.

Artikel 4: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 5: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 4 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung auf gerichtlichem Wege erfolgen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 6: Der gegenwärtige Beschluss wird in der üblichen Form veröffentlicht.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

### **18° Genehmigung einer Anpassung der Verwaltungspolizeilichen Verordnung der fünf Eifelgemeinden.**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden vertagt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Punkt zu einer kommenden Sitzung.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---